

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **1 (1944)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Zweck

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern stellt sich zur Aufgabe, die naturwissenschaftliche Forschung in jeder Hinsicht zu fördern, die Naturerkenntnis zu verbreiten und den Mitgliedern Gelegenheit zu gegenseitiger Anregung und zur Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu bieten.

Diesem Zwecke dienen:

1. die Veranstaltung von Versammlungen;
2. die Herausgabe der „Mitteilungen“;
3. die Mithilfe zur Vermehrung des Bestandes der Stadtbibliothek Bern.

Mitgliedschaft

§ 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Als ordentliche Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Körperschaften aufgenommen werden.

Zur Aufnahme kann sich jeder Freund der Naturwissenschaften (als Einzelmitglied) und jede naturwissenschaftliche und mathematische Vereinigung (als korporatives Mitglied) beim Vorstand anmelden oder durch ein Mitglied anmelden lassen.

Der Vorstand prüft die Anmeldung und legt sie der Gesellschaft in einer Sitzung zur Entscheidung vor. Wird bis zu deren Schluss keine Abstimmung verlangt, so erklärt der Vorsitzende die Aufnahme als vollzogen; andernfalls entscheidet in geheimer Abstimmung das Stimmenmehr.

Ueber besondere Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder beschliesst die Gesellschaft auf Antrag des Vorstandes. Die Vereinbarungen werden jeweilen in einem Vertrage niedergelegt.

Ordentliche Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand vor Schluss des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 4.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgt durch offene Zustimmung auf Antrag des Vorstandes.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können nur von Bern wegziehende ordentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, ernannt werden.

Dem Vorstand steht das Recht zu, langjährige Mitglieder zu Freimitgliedern zu ernennen.

§ 5.

Jedem neuen Mitgliede wird von seiner Aufnahme in einem Schreiben unter gleichzeitiger Zusendung der Statuten Kenntnis gegeben.

Vorstand

§ 6.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Sekretär;
4. dem Kassier;
5. dem Redaktor der „Mitteilungen“;
6. dem Archivar;
7. dem Präsidenten der Naturschutzkommission der Gesellschaft;
8. dem Abgeordneten in den Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft;
9. höchstens vier Beisitzern.

Einem Vorstandsmitgliede können auch zwei Aemter übertragen werden. Der Vorstand hat alle wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten vorzubereiten. Er beschliesst über die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens. Diese Kompetenz kann einer nach § 14 einzusetzenden Spezialkommission für Finanzangelegenheiten übertragen werden.

Der Vorstand beschliesst ferner über die Abhaltung der Versammlungen und erledigt von sich aus kleinere Geschäfte.

Zur Bestreitung besonderer Ausgaben steht ihm ein Kredit von 200.— Franken jährlich zur freien Verfügung.

§ 7.

Der Präsident und der Vizepräsident werden in einer der letzten Sitzungen (Hauptversammlung) des Geschäftsjahres durch geheimes Stimmenmehr auf ein Jahr gewählt. Beide können auf ein zweites Jahr in ihrem Amte bestätigt werden; jedoch ist der Präsident nach Ablauf des zweiten Jahres nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Amtsantritt fällt auf den 1. Juli.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er ordnet

die Sitzungen an und leitet sie. Am Schlusse des Geschäftsjahres erstattet er der Gesellschaft einen schriftlichen Jahresbericht.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

§ 8.

Der Sekretär, der Kassier, der Redaktor, der Archivar, der Präsident der Naturschutzkommission und die Beisitzer werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch offenes Handmehr gewählt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Sie sind wieder wählbar.

Die Wahl des Abgeordneten in den Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft erfolgt gemäss den Statuten dieser Gesellschaft.

§ 9.

Dem Sekretär liegt ob:

1. in den Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes das Protokoll zu führen;
2. den Schriftverkehr zu besorgen und mit dem Präsidenten die Unterschrift zu geben;
3. die Mitglieder von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlungen in Kenntnis zu setzen;
4. die Mitgliederliste zu führen;
5. die Sitzungsberichte der Gesellschaft für die „Mitteilungen“ zu redigieren. Die Vortragenden reichen ihm dazu einen kurzen Auszug ihres Vortrages ein, der in der Regel eine halbe Druckseite nicht übersteigen soll, und zwar wenn möglich schon in der betreffenden Sitzung. Die Drucklegung von Auszügen, die eine halbe Seite übersteigen, soll nur unter vorheriger Verständigung des Sekretärs mit dem Redaktor der „Mitteilungen“ erfolgen;
6. die Verbindung mit der Tagespresse.

§ 10.

Der Kassier erhebt die Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren und verwaltet die Kasse der Gesellschaft.

Nach Prüfung durch die Rechnungsrevisoren und Kenntnisnahme durch den Vorstand legt er die Jahresrechnung in einer der ersten Sitzungen des Wintersemesters der Gesellschaft zur Genehmigung vor.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Gesellschaft zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre ernannt.

§ 11.

Der Redaktor überwacht den Druck und die Herausgabe der „Mitteilungen“ und besorgt in Verbindung mit dem Kassier deren Versendung an die Mitglieder.

Dem Redaktor steht eine Redaktionskommission zur Seite, die aus dem Präsidenten und einem bis zwei Beisitzern zusammengesetzt ist. Die Beisitzer werden vom Vorstande bestimmt.



Alle wichtigeren Geschäfte der Redaktion, insbesondere die Aufnahme von Arbeiten in die „Mitteilungen“, sind von der Kommission vorzubereiten.

§ 12.

Der Archivar sammelt und ordnet in einem Archiv nach den Weisungen des Vorstandes alle für die Geschichte der Gesellschaft wichtigen oder für die Wissenschaft wertvollen Dokumente, soweit sie nicht der Stadtbibliothek zu überweisen sind, und führt über sie ein Verzeichnis.

§ 13.

Der Präsident der Naturschutzkommission unterhält den Kontakt zwischen der Gesellschaft und den andern Naturschutzorganisationen und fördert deren Bestrebungen.

Sonderausschüsse

§ 14.

Zur Lösung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden.

Versammlungen

§ 15.

Die Gesellschaft versammelt sich während des Winters in der Regel alle 14 Tage und während der übrigen Zeit des Jahres, so oft angekündigte Vorträge oder sonstige Geschäfte es erheischen.

Die Sitzungen sind teils zu Vorträgen, Mitteilungen und Vorweisungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Mathematik, teils zur Beratung geschäftlicher Angelegenheiten bestimmt.

Veröffentlichungen

§ 16.

In den jährlich erscheinenden „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern“ werden veröffentlicht:

1. naturwissenschaftliche und mathematische Originalarbeiten von Mitgliedern;
2. der Jahresbericht des Präsidenten;
3. die Sitzungsberichte und die Mitgliederliste der Gesellschaft;
4. ein Auszug aus der Jahresrechnung;
5. die Beiträge der korporativen Mitglieder gemäss den Verträgen.

In die „Mitteilungen“ aufzunehmende Arbeiten sollen in der Regel in der Gesellschaft, wenigstens auszugsweise, vorgetragen werden.

In Ausnahmefällen können auch Originalarbeiten von Nichtmitgliedern aufgenommen werden.

Ueber die Aufnahme und den Druck der Arbeiten entscheidet die Redaktionskommission.

Für den Druck der „Mitteilungen“ gilt ferner der mit dem Verleger abgeschlossene Vertrag.

Die Ehrenmitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder erhalten ein Freixemplar der „Mitteilungen“.

Beziehungen zur Stadtbibliothek

§ 17.

Die Naturforschende Gesellschaft hat ihre Bibliothek und den Kochfundus der Stadtbibliothek Bern zum Eigentum übergeben und überweist ihr nach Vertrag vom 26. Dezember 1901 auch fernerhin die von ihr angeschafften und die ihr zukommenden Schriften, sowie je zwei Exemplare ihrer eigenen Publikationen zum Eigentum.

§ 18.

Als Bibliothekar der Gesellschaft wird, im Einverständnis mit der Kommission der Stadtbibliothek Bern, der jeweilige Oberbibliothekar dieser Bibliothek von Amtes wegen bezeichnet. Er übernimmt:

1. die Besorgung des Tauschverkehrs mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften;
2. die Kontrolle des Eingangs der Schriften, die der Bibliothek von der Gesellschaft zugewiesen werden.

§ 19.

Die Einzelmitglieder der Gesellschaft haben das Recht der freien und unentgeltlichen Benützung der Stadtbibliothek im Rahmen ihrer Verordnungen. Transportkosten für bezogene Bücher trägt der Bezüger.

Kassenwesen

§ 20.

Jedes neu eintretende ordentliche Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von 5 Franken zu entrichten.

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird in der letzten geschäftlichen Sitzung des Vereinsjahres festgelegt.

Die jährliche Beitragspflicht kann durch eine einmalige Zahlung von 250 Franken abgelöst werden (lebenslängliche Mitgliedschaft). Die Ablösungsbeträge fließen in den Publikationsfonds. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft in anderer Weise verwendet werden.

Für Körperschaften wird die Höhe des jährlichen Beitrages durch Vertrag festgesetzt.

Mitglieder, die nach dem 1. März aufgenommen werden, bezahlen für den Rest des Geschäftsjahres keinen Beitrag, sofern sie auf die Zustellung der in diesem Jahre erscheinenden „Mitteilungen“ nicht Anspruch erheben.

Mitglieder, welche die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigern, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 21.

Die ordentlichen Einnahmen der Gesellschaft dienen dazu:

1. den Druck der „Mitteilungen“ ausführen zu lassen;
2. Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen;
3. kleinere, stets wiederkehrende Ausgaben zu bestreiten;
4. den Reservefonds und das Vermögen zu vermehren.

Vermögensverwaltung

§ 22.

Das fest angelegte Vermögen der Gesellschaft wird vom Kassier verwaltet unter Mitwirkung des Präsidenten und des Vorstandes. Es ist in Obligationen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden oder Banken mit Staatsgarantie anzulegen. Die Titel sind auf den Namen der Gesellschaft einer Bank mit Staatsgarantie in offenes Depot zu übergeben. Verfügungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier durch Kollektivunterschrift.

Spezialfonds.

a) Reservefonds (unantastbar), dessen Zinsen ganz oder teilweise zur Deckung der laufenden Auslagen dienen.

b) Publikationsfonds (unantastbar), dessen Zinsen ganz oder teilweise zur Finanzierung der „Mitteilungen“ verwendet werden.

c) Fonds Dr. Joachim de Giacomo (unantastbar), dessen Zinsen zur Ausstattung der „Mitteilungen“ mit Abbildungen zu verwenden sind, gemäss Regulativ vom 3. November 1923 (siehe „Mitteilungen“ 1923, XL—XLI).

d) Naturschutzfonds, zur Verfügung der Naturschutzkommission für Naturschutzzwecke gemäss Bestimmungen des Donators, Dr. La Nicca (siehe Regulativ in den „Mitteilungen“ aus dem Jahre 1938).

Gaben und Vermächtnisse an die Gesellschaft sollen, sofern der Geber darüber nicht anders verfügt hat, dem Reservefonds zugeführt werden.

Beziehungen zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

§ 23.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern gehört der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft als „Zweiggesellschaft“ an.

Als solche tritt sie in die durch die Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft festgelegten Rechte und Pflichten ein.

Mit dem Eintritt in eine „Zweiggesellschaft“ wird nicht zugleich auch die Einzelmitgliedschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft erworben. Die Naturforschende Gesellschaft in Bern empfiehlt ihren Mit-

gliedern diesen Eintritt. Der Vorstand nimmt Anmeldungen und Weiterleitung entgegen.

Ein aus der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ausgeschlossenes Mitglied soll in der Regel auch aus der Naturforschenden Gesellschaft in Bern ausgeschlossen werden.

Beziehungen zur Kantonal-Bernischen Naturschutzkommission

§ 24.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern ernennt aus ihren Mitgliedern eine Naturschutzkommission, die auch durch Nichtmitglieder ergänzt werden kann. Diese ist zugleich Regionalkommission der kantonalen Naturschutzorganisation. Sie verfügt über den Naturschutzfonds der Gesellschaft gemäss diesbezüglichem Reglement vom 8. Februar 1939. Ihr Präsident und ein weiteres Mitglied nehmen als Abgeordnete an der kantonalen Naturschutzkonferenz teil. Der Präsident und die Mitglieder der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern werden auf vier Jahre durch offenes Handmehr gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Naturforschende Gesellschaft Bern ist ausserdem durch einen Abgeordneten, der nicht der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern anzugehören braucht, an der kantonalen Naturschutzkonferenz vertreten. Auch dieser wird auf vier Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Schlussbestimmungen

§ 25.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten sind schriftlich einzureichen. Jede Statutenrevision ist vom Vorstand vorzubereiten und unterliegt der Genehmigung durch die Gesellschaft.

§ 26.

Die Gesellschaft kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung gehen das vorhandene Vermögen und das Archiv an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft über.

Die vorliegenden Statuten sind in der Sitzung der Naturforschenden Gesellschaft in Bern vom 10. Dezember 1943 angenommen worden.

Bern, den 10. Dezember 1943.

Der Präsident: **Prof. Dr. P. Casparis.**

Der Sekretär: **Dr. R. F. Rutsch.**